



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 2. Mai 1994

NR. 1372

Genehmigung des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglementes für die Grundwasserfassung Kyburg der Gruppenwasserversorgung der Städtischen Werke Grenchen

1. Feststellungen

1.1. Planaufgabe- und Einspracheverfahren

Der Kanton legte vom 10. Januar bis 14. Februar 1991 nach §§ 68 lit. b und 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) in der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg sowie im Bau-Departement den Grundwasserschutzzonenplan (GSP) sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement (SZR) der Grundwasserfassung Kyburg-Buchegg der Städtischen Werke Grenchen öffentlich auf. Gegen den GSP sowie das SZR erhoben verschiedene Körperschaften, u. a. die Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg und der Zweckverband Abwasserreinigung Solothurn-Emme (ZASE), und Privatpersonen innert Frist Einsprache beim Bau-Departement.

Das Bau-Departement führte am 12. März 1992 in der Gemeinde Kyburg-Buchegg mit den betroffenen Parteien eine Einspracheverhandlung durch. Mit Verfügung vom 28. Januar 1994 hiess das Bau-Departement die Einsprachen teilweise gut, soweit sie nicht gegenstandslos geworden waren; im übrigen wies es die Einsprachen ab.

1.2. Beschwerdeverfahren

Mit Schreiben vom 4. Februar 1994 ersuchte Frau Silvia Mollet, Mittelfeldstr. 19, 8700 Küsnacht, namens ihres Vaters, Herrn Kurt Mollet, Leutholdstr. 22, 8037 Zürich, um eine 10-tägige Fristerstreckung ab dem 28. Februar 1994, da der Obgenannte bis zu diesem Zeitpunkt in den Ferien war; die Nachfrist bis 11. März 1994 zur Begründung lief unbenützt ab; folglich ist diese Beschwerde als gegenstandslos geworden ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

1.3. Verfahren im Kanton Bern

Für den im Kanton Bern liegenden Anteil der Schutzzone östlich des Limpachs auf Gemeindegebiet Bätterkinden hat das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern auf Antrag des Amtes

für Wasserwirtschaft des Kantons Solothurn das Planauflage- und Einspracheverfahren durchgeführt. Mit RRB Nr. 4270 vom 11. November 1992 hat der Kanton Bern die Einsprachen behandelt und den Berner Anteil der Schutzzzone Kyburg genehmigt. Dieser Anteil ist seit dem 11. Dezember 1992 rechtskräftig.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat überprüft Nutzungspläne gemäss § 69 lit. d in Verbindung mit § 18 PBG auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

Der GSP und das gemäss Verfügung des Bau-Departementes vom 28. Januar 1994 abgeänderte SZR liegen nun zur Genehmigung vor. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Formell und materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Insbesondere wurden das Schutzzonenreglement und die näheren Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen nach den geltenden Richtlinien des BUWAL und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen festgelegt.

Nach § 61, Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) sind die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen bei den im Anhang erwähnten betroffenen Liegenschaften der Gemeinde Kyburg-Buchegg im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Die Anmerkung erfolgt auf Kosten der Städtischen Werke Grenchen.

Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V.m. § 3 GT beträgt inklusive der Publikationskosten Fr. 950.-. Sie ist von den Städtischen Werken Grenchen als Betreiberin der Gruppenwasserversorgung zu bezahlen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Schutzzonenplan der Gruppenwasserversorgung Grenchen für die Grundwasserfassung Kyburg-Buchegg sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement werden mit Änderungen genehmigt.
- 3.2. Die Beschwerde von Kurt Mollet, Zürich, wird ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer WRG im Grundbuch Kyburg-Buchegg mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Be-

schluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten der Städtischen Werke Grenchen. Im Anhang sind die betroffenen Parzellen zuhanden der Amtschreiberei Bucheggberg aufgelistet.

- 3.4 Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V.m. § 3 GT beträgt inklusive der Publikationskosten Fr. 950.–. Sie ist von den Städtischen Werken Grenchen als Betreiberin der Gruppenwasserversorgung zu bezahlen.
- 3.5 Ziffer 3.1 ist im Amtsblatt zu publizieren.

Kostenabrechnung für die Städtischen Werke Grenchen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 760.–	(Konto–Nr. 2005.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 190.–</u>	(Konto–Nr. 2020.435.00)
	<u>Fr. 950.–</u>	(Konto–Korrent 111.15)

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann die Einwohnergemeinde innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsrat schriftlich und begründet Beschwerde führen (PBG § 69 lit. e).

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

- Bau-Departement (2)
- Bau-Departement, Departementssekretär
- Bau-Departement, Rechtsdienst
- Amt für Wasserwirtschaft (PA), für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung
- Kantonschemiker
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt gem. Ziffer 3.5
- Kurt Mollet, Leutholdstrasse 22, 8037 Zürich, einschreiben
- * Amt für Wasserwirtschaft (3) {2}
- * Amt für Umweltschutz {1}
- * Amt für Raumplanung {1}
- * Kreisforstamt II, Rathaus, 4500 Solothurn {1}
- * Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn,
Reglement als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch {1}
- * Baukommission der Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg {1}
- * Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg , einschreiben {1}
- * Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg {1}
- * Städtische Werke Grenchen, Marktplatz 22, 2540 Grenchen, einschreiben, mit ES {2}
- * Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern {1}

* = je mit der genannten Anzahl { } Schutzzonenakten (aktualisierter Schutzzonenplan 1:2'000, vom Juli 1986; abgeändertes Schutzzonenreglement, vom 5. September 1990; Bericht "Schutzzonenuntersuchungen für die Grundwasserfassung Kyburg", vom 4. August 1986, mit Beilagen; Zusatzbericht "Regenauslass Regenwasserklärbecken", wa/lu, vom 11. Dezember 1991; alle Akten mit Auftragsnummer 1015 B vom Büro Kellerhals & Haefeli AG, 3011 Bern)

Versand RRB durch Staatskanzlei, Versand Schutzzonenakten durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses.

ANHANG: Grundbuch-Nummern der betroffenen Parzellen

<u>Teilzone</u>	<u>GB-Nummer</u>	
S I	Kyburg-Buchegg Nr.	56
S II	Kyburg-Buchegg Nrn.	54, 55, 56, 57, 59, 105
S III	Kyburg-Buchegg Nrn.	24, 35, 54, 55, 57, 58, 60, 98 100, 101, 102, 103, 104, 120

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE KYBURG - BUCHEGG

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung Kyburg
der Gruppenwasserversorgung Grenchen

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN
1:2'000 VOM JULI 1986

Bern, 5. September 1990
1015 B
(revidiert: September 1994)

Einwohnergemeinde Kyburg - Buchegg

Schutzzonenreglement

**für die Grundwasserfassung Kyburg
der Gruppenwasserversorgung Grenchen
in Kyburg - Buchegg**

5. September 1990
(revidiert: September 1994)

Das Bau-Departement, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 68 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan "Kyburg", Massstab 1: 2'000, Plan-Nr. 1015 B, Beilage 4, vom Juli 1986, ausgeschiedene Schutzzone mit der Fassung Kyburg, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung der EG Kyburg-Buchegg dient.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.
- S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

- Es bedeuten:
- + zulässig
 - untersagt
 - b nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung
der Kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Städtischen Werke Grenchen (SWG) sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

	Zone		
	S I	S II	S III
A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG			
a) <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	b
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreichtreikompost	-	+1,2	+2
Ausbringen von Gülle und Mist im Wald	-	-	-
Ausbringen von Limpachsediment	-	+	+
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreichtkompost und -frischkompost	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	+
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutz- mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+2
d) <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebriges</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

Zone

S I

S II

S III

B SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN

Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	b ³	b ³

C HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)

NB: für bestehende Bauten s. Art. 4

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ⁴
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁵

D ABWASSERANLAGEN

(vgl. Art. 4, a)

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁶	+ ⁴
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Güleetanks	-	-	b ¹³
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b
- Einleitungen von Drainagen in den Limpach	-	-	b

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

	Zone		
	S I	S II	S III
E VERKEHRSANLAGEN			
- Strassen	-	-6,7,9	+7
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+8,9	+
- Bahnlinien	-	-6	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
F AUTOABSTELLPLAETZE			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+4
G ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN			
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleistet, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV):			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+10
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden anderen Anlagen	-11	-11	-11
Wärmepumpen	-	-	b
Erdsonden	-	-	-

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

Zone

S I

S II

S III

**H UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR
FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND
TREIBSTOFFE**

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
---	---	---	---

**J MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE,
FRIEDHÖFE**

- Deponien von sauberem Aushub	-	-	+12
- Materiallager und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen	-	-	+12
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-
- Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II-IV)	-	-	-

**K MATERIALENTNAHMESTELLEN
(KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)**

-	-	-
---	---	---

L GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN FÜR BAUARBEITEN IN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN (ZONE S)

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisation ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen. Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlamm-sammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten):

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.

- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Ueberlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz, Tel. Nr. 065/21 24 43 (ausserhalb der Bürozeit der Kantonspolizei, Tel. Nr. 065/21 70 07) zu melden. Bei ausgelaufenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr bzw. der Schadendienst über die Tel. Nr. 118 (Feuer-meldestelle) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

ANMERKUNGEN

- 1
 - a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Im Jahr sind 3 Einzelgaben Mist von 20 m³/ha Land zulässig. Pro Jahr dürfen bis max. 60 t/ha ausgebracht werden.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt (November bis Ende Februar).
 - d) Brachliegende Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2
 - a) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
 - b) Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
 - c) Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Ueberdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.

Gemäss

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

- d) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- e) Intensivkulturen können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft besprochen werden.
 - f) Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).
- 3** Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4**
- a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
 - b) Injektionen sind nicht gestattet.
 - c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
 - d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5** Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6** Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 7** Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

- 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.
- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 11 Ein solcher Einsatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.
- 12 Die Kantonale Gewässerschutzbehörde prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.
- 13 Einzuhalten sind die Weisungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft des Kantons Solothurn (2. Auflage April 1987).

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind in der Regel auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Das bestehende Regenklärbecken des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ist periodisch zu spülen und auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

b) Tankanlagen (vgl. Anmerkung 11)

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57 ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 an die geltenden Vorschriften anzupassen.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung von der Kantonalen Gewässerschutzbehörde zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt.

Art. 6 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70-73 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7 Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 9 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 10 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die EG Kyburg-Buchegg für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die EG ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der EG Kyburg-Buchegg und den Städtischen Werken Grenchen unverzüglich zu melden.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

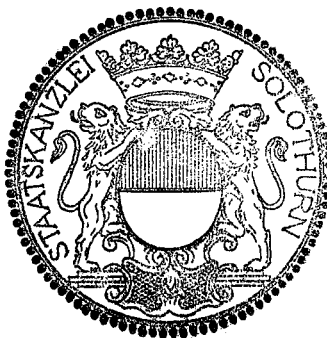
- Erlassen durch das Bau-Departement mit Verfügung vom: 28. Januar 1994

- Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1372

vom: 2. Mai 1994

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke



Anhang 1

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel , die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1993/94 der Pflanzenschutzmittel)

Gemäss dem "Verzeichnis 1993/94 der Pflanzenschutzmittel"¹⁾ ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Alloxydim	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatop-wp Royal Fusatop-Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus Ultra	Leu+Gygax
Cyromazin Dazomet (DMTT)	Trigard 15 WP Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulate LG Dazomet Fongosan	Ciba-Geigy Maag Sandoz Leu+Gygax Plüss+Stauffer Plüss+Stauffer
Furalaxyl Metazachlor	Fongarid Butisan S Devrinol plus	Ciba-Geigy BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxamyl Triclopyr	Arafos Garlon 3 A	Maag Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen (durch die Städtischen Werke Grenchen), gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis¹⁾.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Anhang 2

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgende Weisungen erlassen worden:

Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung) resp. 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1,5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5-2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni, bewilligt.

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: In den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - Riedgebieten und Mooren
 - Hecken und Feldgehölzen
 - Oberflächengewässern
 - Naturschutzgebieten
 - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Anhang 3

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre), herausgegeben von
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S 62 ff.
- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau". Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1987 (Sind in Überarbeitung und werden voraussichtlich 1994 neu herausgegeben).
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21. 6. 1990. Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3).
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen".
- Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) und die Änderung dieser Verordnung vom 9. April 1975.
- Schweizerisches Lebensmittelbuch.
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz).
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen.
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten.
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau.
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union.
(Diese Richtlinien werden jedes Jahr neu herausgegeben.)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990.
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992.
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.